

Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V.

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche

Berlin, 07. September 2020

Verfasst von der Arbeitsgruppe Strafrecht und der AG Finanzwesen

Grundsätzlich ist eine Verschärfung der Vorschriften zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche zu begrüßen. Transparency International Deutschland e.V. ist allerdings der Auffassung, dass allein die Einbeziehung aller Straftaten als Vortaten der Geldwäsche nicht zu einer effektiveren Bekämpfung der Geldwäsche im Bereich der organisierten und der Wirtschaftskriminalität führen wird. Die Strafverfolgung wird nur in den Fällen einfacher, in denen die kriminelle Herkunft des Vermögens leicht und frühzeitig erkennbar ist. Der Referentenentwurf will dagegen als Ausgleich zur Ausdehnung des Tatbestandes die Strafbarkeit der „Leichtfertigkeit“ streichen. Hierdurch wird in wichtigen Kriminalitätsfeldern die Bekämpfung der Geldwäsche nicht verbessert, sondern erschwert.

Hierzu bleibt anzumerken:

Die Täter nutzen u.a. professionelle Arbeitsteilung. Verschleierungsmaßnahmen zur Herkunft des Vermögens und der Beteiligungsverhältnisse, grenzüberschreitende Vermögensverschiebungen und sich dem Ermittlungsstand ständig anpassende Absprachen, sodass der Nachweis eines Vorsatzes selten gelingen wird. Verfolgungsbehörden und Gerichte würden somit vor schwer lösbare Probleme gestellt. Auch eröffnet der geplante Verzicht auf die Strafbarkeit der leichtfertigen Geldwäsche der Verteidigung im Ermittlungsverfahren neue strategische und vorteilhafte Ansätze. Transparency Deutschland fordert daher, die Strafbarkeit der Leichtfertigkeit zu belassen.

Kritisch zu sehen ist auch die Privilegierung der Strafverteidiger im Rahmen des § 261 StGB. Die Beschränkung, dass die Voraussetzungen des Vorsatzes bei Rechtsanwälten nur bei sicherer Kenntnis einer Geldwäschebehandlung erfüllt sind, ist nicht nachvollziehbar und setzt aus Präventionsgesichtspunkten ein falsches Signal. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Vorsatzanforderungen bei der Annahme von Honoraren durch Strafverteidiger schließt eine andere Regelung nicht aus. Die Entscheidungen ergingen vor der Gesetzesänderung zur Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmer sind. Diese Regelungen sind schwer mit der beabsichtigten Privilegierung in Einklang zu bringen.

Die Ausweitung der Strafbarkeit der Geldwäsche dürfte zu einem erheblichen Zuwachs in den Bereichen der Verdachtsmeldungen (FIU) sowie Ermittlungs- und Strafverfahren (Kriminalpolizei, Zoll- und Zollfahndungsämter) und somit zu einem erheblichen Arbeitsanfall bei den Strafverfolgungsbehörden führen. Im grenzüberschreitenden Verkehr werden Zoll und die Behörden des Zollfahndungsdienstes stärker in die Verantwortung genommen (Kontrollaufgaben des Zolls sowie Erforschung und Verfolgung der Geldwäsche des ZFA). Schon allein dieser Umstand darf nicht das Kriterium dafür sein, die Strafbarkeit der Geldwäsche auf den Vorsatz zu beschränken. Erforderlich ist vielmehr die Schaffung personeller und sachlicher Ressourcen.

Darüber hinaus sind eine auf einer gesetzlichen Grundlage fußende enge Zusammenarbeit der in den Verfahren beteiligten Behörden und ein umfassender Erfahrungsaustausch zwingend geboten, um insbesondere der professionellen Arbeitsteilung der unterschiedlichsten Tätergruppen entgegenwirken zu können. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Neufassung der Vorschrift des § 261 StGB zu einem „Papiertiger“ wird, der allein zur Ahndung der einfach gestrickten Fallkonstellationen führt.